

SATZUNG

AMNESTY INTERNATIONAL DEUTSCHLAND E.V.

AMNESTY
INTERNATIONAL



Amnesty International Deutschland e.V.
Zinnowitzer Str. 8
10115 Berlin

Tel 030 – 420 248 - 0
Fax 030 – 420 248 - 630
Mail info@amnesty.de

<http://www.amnesty.de>

SPENDENKONTO 80 90 100 . Bank für Sozialwirtschaft . BLZ 370 205 00
IBAN: DE 233 702050 0000 8090100 . BIC: BFS WDE 33XXX

SATZUNG

IN DER AUF DER VIRTUELLEN JAHRESVERSAMMLUNG 2021 GEÄNDERTEN FASSUNG

PRÄAMBEL

Das Ziel von Amnesty International ist eine Welt, in der alle Menschen die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Menschenrechtsdokumenten festgeschriebenen Rechte genießen. Um dieses Ziel zu erreichen, führt Amnesty International Ermittlungsarbeit und Aktionen durch, um schwerwiegende Verletzungen dieser Rechte zu verhindern und zu beenden.

Amnesty International ist eine internationale Gemeinschaft von Menschen, die die Menschenrechte verteidigen, deren Grundprinzipien internationale Solidarität, wirksame Aktionen für das einzelne Opfer, globales Handeln, Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie Demokratie und gegenseitiger Respekt sind.

Amnesty International wendet sich an staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Akteure, Unternehmen und an bewaffnete politische Gruppen. Amnesty International strebt eine sorgfältige, schnelle und beharrliche Aufdeckung von Menschenrechtsverstößen an. Die Organisation untersucht Menschenrechtsverstöße systematisch und unparteiisch sowohl in Einzelfällen, als auch dann, wenn in ihnen ein Muster erkennbar wird. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen werden veröffentlicht. Mitglieder, Unterstützende, Mitarbeitende von Amnesty International fordern die Öffentlichkeit auf, Druck auf Regierungen und andere Verantwortliche auszuüben, um die Verstöße zu stoppen.

Neben ihren Aktionen gegen spezifische Menschenrechtsverletzungen appelliert Amnesty International an alle Regierungen, rechtsstaatliche Prinzipien einzuhalten, Menschenrechtsdokumente zu ratifizieren und einzuhalten. Des Weiteren führt Amnesty International umfassende Programme auf dem Gebiet der Menschenrechtsbildung durch und fordert zwischenstaatliche Organisationen, Einzelpersonen und alle gesellschaftlichen Gruppen auf, die Menschenrechte zu fördern und zu respektieren.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen Amnesty International Deutschland e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT, VEREINSZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist es, zur Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Menschenrechte beizutragen durch die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie für Flüchtlinge, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, und der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, 10 und 13 Abgabenordnung).

(3) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie für Flüchtlinge, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, und der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, 10 und 13 Abgabenordnung vornehmen.

(4) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aktivitäten, die darauf abzielen, die in der Präambel beschriebenen Ziele zu verwirklichen. Dazu zählen insbesondere

a) das Schreiben von Appellen an zuständige staatliche Stellen durch Mitglieder und Unterstützer_innen des Vereins sowie das Initiieren von Petitionen und Unterschriftensammlungen mit dem Ziel, die Situation bedrohter Menschenrechtsverteidiger_innen zu verbessern und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu verhindern beziehungsweise zu beenden;

b) die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Menschenrechtskampagnen und -aktionen sowie allgemeiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel die Bevölkerung über Menschenrechtsthemen zu informieren, zum Handeln aufzufordern und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu verhindern oder zu beenden;

c) Lobbyarbeit gegenüber Regierungen und anderen Verantwortlichen mit dem Ziel diese Akteur_innen zum Einsatz für die Menschenrechte zu gewinnen und das Initiieren und Richten von Appellen an Regierungen Menschenrechtsinstrumente zu ratifizieren und einzuhalten;

d) die Durchführung von Programmen im Bereich der Menschenrechtsbildung mit dem Ziel das Wissen über das Thema Menschenrechte fest in der Bevölkerung zu verankern sowie

e) andere Maßnahmen, wie die Durchführung von Konferenzen, Symposien, Diskussionsveranstaltungen und anderer Veranstaltungen, die Herausgabe von Berichten, Publikationen und anderer Informationsmaterialien, die Förderung des lokalen ehrenamtlichen Engagements in der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung der Menschenrechte und des damit verbundenen breiten Einsatzes zur Verwirklichung des Satzungszweckes sowie die finanzielle und ideelle Unterstützung von Projekten im In- und Ausland mit dem Ziel über Menschenrechte aufzuklären sowie schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen zu verhindern beziehungsweise zu beenden.

(5) Die Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Der Verein erfüllt seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung.
- (10) Dem Verein ist es zur Erfüllung seiner Aufgaben erlaubt, sich auch Einrichtungen anderer Rechtsformen zu bedienen oder solche Einrichtungen zu schaffen bzw. sich an ihnen zu beteiligen.

§ 3 INTERNATIONALE BEWEGUNG

- (1) Der Verein ist eine Sektion im Sinne des Internationalen Statutes von Amnesty International und die nationale Gliederung der internationalen Bewegung Amnesty International in Deutschland.
- (2) Als nationale Gliederung der internationalen Bewegung von Amnesty International erkennt der Verein das Internationale Statut von Amnesty International in der jeweils gültigen Fassung an und verpflichtet sich, darin enthaltene Regelungen zu beachten und umzusetzen.
- (3) Der Verein ist solidarisch mit der internationalen Bewegung und unterstützt diese sowie andere nationale Gliederungen bei der Verwirklichung der Vision und der Durchsetzung der Mission von Amnesty International.
- (4) Der Verein wirkt an der Willensbildung innerhalb der internationalen Bewegung durch die Entsendung von Vertreter_innen in internationale Gremien nach Maßgabe des Arbeitsrahmens und durch die Beteiligung an Konsultationen mit.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT, ENGAGEMENT UND FÖRDERUNG

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Jahresversammlung kann beschließen, dass Mitglieder bestimmter Organisationen nicht Mitglied des Vereins sein können.
- (2) Mitglieder unterstützen die Menschenrechtsarbeit des Vereins und leisten Mitgliedsbeiträge und andere finanzielle Beiträge. Näheres regelt der Arbeitsrahmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Erlöschen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds nicht zugemutet werden kann. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mit dem Beschluss des Vorstands ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss des Vorstands ist dem betroffenen Mitglied mit Gründen versehen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich

Widerspruch beim Vorstand einlegen; hierauf ist in der Mitteilung des Vorstands hinzuweisen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, so hat er diesen der nächsten ordentlichen Jahresversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Das betroffene Mitglied ist auf der Jahresversammlung anzuhören.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Rückstand nach einer schriftlichen Mahnung nicht innerhalb eines Monats vollständig ausgleicht.

(6) Personen, die regelmäßig finanzielle Beiträge leisten, ohne Mitglied zu sein, sind Förder_innen. Näheres regelt der Arbeitsrahmen.

§ 5 VEREINSORGANE UND INNERE ORGANISATION

(1) Organe des Vereins sind die Jahresversammlung (Mitgliederversammlung), der Vorstand und die Mitgliederkonferenz.

(2) Organe des Vereins geben sich jeweils Geschäftsordnungen.

(3) Der Verein gliedert sich in die Sektion, Regionen, Bezirke, Gruppen und die Amnesty-Jugend. Näheres regelt der Arbeitsrahmen.

§ 6 JAHRESVERSAMMLUNG

(1) Die Jahresversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder, eines Drittels der Gruppen oder durch Beschluss der Mitgliederkonferenz mit Zweidrittelmehrheit muss der Vorstand eine außerordentliche Jahresversammlung einberufen.

(1a) Die Jahresversammlungen können als Präsenzveranstaltung, als hybride Jahresversammlung oder als digitale Jahresversammlung durchgeführt werden.

(2) Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Jahresversammlung mindestens 14 Wochen vorher unter Beifügung eines Tagesordnungsvorschlages ein. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung auf den Internetseiten des Vereins, auf welche auf der Webseite des Vereins (www.amnesty.de) zu verlinken ist.

(2a) Der Vorstand legt bei der Einladung verbindlich fest, ob die Jahresversammlung als Präsenzveranstaltung, als hybride Jahresversammlung oder als digitale Jahresversammlung stattfindet, kann dies aber nachträglich ändern, wenn die Durchführung einer Jahresversammlung aufgrund einer Naturkatastrophe, einer Pandemie oder einer ähnlichen Situation unmöglich oder unzumutbar ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Jahresversammlung.

(3) Die Jahresversammlung beschließt über die Maßnahmen zur Förderung des Vereinszweckes, über Änderungen der Satzung und des Arbeitsrahmens, das Budget, die Planungsinstrumente und die Höhe der Beiträge sowie inhaltlich-strategische Anträge und Anträge, die das Ziel haben, die Arbeit des Vereins im Rahmen der internationalen Bewegung weiterzuentwickeln. Ferner führt die Jahresversammlung Wahlen nach Maßgabe des Arbeitsrahmens durch. Außerdem nimmt die Jahresversammlung den Rechenschaftsbericht sowie den Finanzbericht des Vorstands entgegen und entlastet den Vorstand.

(4) Anträge an die Jahresversammlung können von Mitgliedern, Gruppen, Bezirken, der Mitgliederkonferenz, der Vertretung der Amnesty-Jugend und dem Vorstand gestellt werden. Sie müssen spätestens zehn Wochen vor dem Beginn der Jahresversammlung beim Vorstand in Textform eingegangen sein. Der Vorstand hat den Mitgliedern die Anträge spätestens sechs Wochen vor Beginn der Jahresversammlung im Wortlaut zugänglich zu machen. Änderungsanträge zu Anträgen und Anträge zu Gegenständen, zu denen nicht spätestens zehn Wochen vor dem Beginn der Jahresversammlung Anträge beim Vorstand eingegangen sind, sind Initiativanträge. Diese können behandelt werden, wenn die Jahresversammlung dies nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung zulässt. Satzungsändernde Anträge können nicht als Initiativanträge eingebracht werden. Gleiches gilt für Anträge auf Auflösung des Vereins. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Jahresversammlung.

(5) Stimmberechtigt auf der Jahresversammlung sind Mitglieder, die seit mindestens einem Monat Mitglied sind und durch Wahl zu bestimmende Gruppendelegierte. Jedes Mitglied verfügt über eine nicht übertragbare Stimme (persönliches Stimmrecht) und Gruppendelegierte zusätzlich über zehn Stimmen (Delegiertenstimmrecht), wobei jedes Mitglied nur jeweils ein Delegiertenstimmrecht neben dem persönlichen Stimmrecht wahrnehmen kann.

(6) Alle Beschlüsse der Jahresversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Einbeziehung der Stimmenthaltungen gefasst, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung der Jahresversammlung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit nach Maßgabe der Wahlordnung der Jahresversammlung.

(7) Über die Beschlüsse der Jahresversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei von der Jahresversammlung zu bestimmenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 7 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorstandssprecher_in, dem Vorstand für Finanzen und mindestens drei maximal sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist. Näheres regelt der Arbeitsrahmen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vorstandssprecher_in, dem Vorstand für Finanzen und bis zu zwei weiteren Mitgliedern, welche der Vorstand aus seiner Mitte bestimmt. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder, die in den drei unmittelbar vorangegangenen Amtsperioden (sechs Jahre) Mitglied des Vorstands waren, dürfen für diese Amtsperiode nicht mehr für den Vorstand kandidieren. Die Zählung der Amtsperioden des Vorstands beginnt mit der Wahlperiode ab der Jahresversammlung 2019. Näheres regelt die Wahlordnung der Jahresversammlung.

(4) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder bleibt ein Vorstandsposten vakant, findet auf der nächsten Jahresversammlung eine Nachwahl für die verbleibende Amtsperiode statt.

(5) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes, welches für die dann verbleibende Amtsperiode amtiert, nach Maßgabe der Wahlordnung der Jahresversammlung möglich.

(6) Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen nach Maßgabe der Kostenordnungen des Vereins. Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Jahresversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Vorstands für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

(7) Der Vorstand ist zwischen den Jahresversammlungen das höchste Entscheidungsgremium des Vereins und ist für die strategische Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks und die Umsetzung von relevanten internationalen Beschlüssen und Vorgaben sowie für die Umsetzung von Jahresversammlungsbeschlüssen verantwortlich. Der Vorstand trägt die Verantwortung dafür, dass die Satzung eingehalten wird, die finanzielle Gesundheit des Vereins gesichert ist, die Finanzen ordnungsgemäß geführt werden und der Jahresversammlung ein Budget zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Ferner ist der Vorstand dafür verantwortlich, dass die für eine erfolgreiche, effektive und effiziente Arbeit des Vereins notwendigen inhaltlichen, strukturellen, strategischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Zielvorgaben entwickelt und fortgeschrieben werden.

(8) Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsstelle einrichten und trägt für deren strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung im Einklang mit den internationalen Vorgaben und Beschlüssen des Vereins Sorge und kontrolliert diese. Er stellt deren Geschäftsleitung ein und kann diese auch entlassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 8 MITGLIEDERKONFERENZ

(1) Die Mitgliederkonferenz tritt mindestens zweimal jährlich unter Leitung eines Lenkungskreises zusammen. Der Lenkungskreis besteht aus drei Mitgliedern, die alle zwei Jahre von der Jahresversammlung gewählt werden. Der Lenkungskreis ist der Jahresversammlung und der Mitgliederkonferenz rechenschaftspflichtig und berichtet diesen.

(2) Der Lenkungskreis lädt die Mitglieder zur Mitgliederkonferenz sechs Wochen vorher unter Beifügung eines Tagesordnungsvorschlages ein. Auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder, einem Drittel der Gruppen oder der Hälfte der Bezirke oder des Vorstandes muss der Lenkungskreis eine außerordentliche Mitgliederkonferenz einberufen.

(3) Die Mitgliederkonferenz wirkt an der Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks und im Besonderen an der menschenrechtlichen Profilbildung und der Weiterentwicklung der ehrenamtlichen Aktivitäten sowie des mitgliedschaftlichen Engagements von Amnesty International mit und hat eine Rolle bei der langfristigen Planung. Dementsprechend hat die Mitgliederkonferenz ein Mitbestimmungsrecht nach Maßgabe des Arbeitsrahmens.

(4) Anträge an die Mitgliederkonferenz können von Mitgliedern, Gruppen, Bezirken, dem Lenkungskreis der Mitgliederkonferenz, der Vertretung der Amnesty-Jugend und dem Vorstand gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Wochen vor dem Beginn der Mitgliederkonferenz in der Geschäftsstelle des Vereins elektronisch oder schriftlich eingegangen sein und den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederkonferenz im Wortlaut zugänglich gemacht werden.

(5) Stimmberechtigt sind Mitglieder. Jedes Mitglied verfügt über eine nicht übertragbare Stimme (persönliches Stimmrecht). Sofern es die Mitgliederkonferenz beschließt, verfügen Bezirksdelegierte über fünf zusätzliche, nicht übertragbare Stimmen (Delegiertenstimmrecht).

Bezirksdelegierte konsultieren ihre Bezirke vor jeder Mitgliederkonferenz. Jedes Mitglied kann jeweils nur für einen Bezirk zur Mitgliederkonferenz delegiert werden, jeder Bezirk kann nur eine Bezirksdelegierte oder nur einen Bezirksdelegierten bestimmen.

(6) Alle Beschlüsse der Mitgliederkonferenz werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Einbeziehung der Stimmenthaltungen gefasst, sofern die Satzung keine anderen Regelungen enthält. Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Mitgliederkonferenz.

(7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der Mitgliederkonferenz zu genehmigen ist.

§ 9 DATENSCHUTZ

Daten von Mitgliedern und Förder_innen, wie auch Dritten, die mit dem Verein regelmäßig in Kontakt treten, werden im erforderlichen Umfang zur Erfüllung der Zwecke des Vereins und der Ziele des Arbeitsrahmens verarbeitet und dürfen an Funktionsträger_innen des Vereins in Gliederungen, Geschäftsstellen und Organen der Sektion und der internationalen Bewegung von Amnesty International übermittelt werden. Alle weitere Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, der Gewährleistung des Datenschutzes im Verein, einschließlich Informationen der Betroffenen über ihre Rechte und geeignete Garantien, sind durch eine Datenschutzordnung zu bestimmen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahresversammlung beschlossen und in geeigneter Weise, insbesondere auf der Webseite des Vereins im Internet, allen Betroffenen bekannt gemacht wird.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNG UND VEREINSAUFLÖSUNG

(1) Änderungen der Satzung können nur von einer Jahresversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Jahresversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Stiftung Menschenrechte – Förderstiftung Amnesty International“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.